Anlage zum Beschluss Nr.

Prüfung der Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Photovoltaik Maxdorf"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 22.09.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 19 „Photovoltaik Maxdorf" aufzustellen. Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 19.08.2022 und Frist bis zum 26.09.2022 beteiligt worden. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind vorgebracht worden von:

1.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	20.10.2022
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	07.09.2022
3.	Altmarkkreis Salzwedel	22.09.2022
4.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz	02.09.2022
5.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz	06.09.2022
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark	21.09.2022
7.	Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie	26.08.2022
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	15.09.2022
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	24.08.2022
10.	Neptune Energy Holding Germany GmbH	21.09.2022
11.	VKWA	30.09.2022
12.	Deutsche Telekom	06.09.2022
13.	Avacon Netz GmbH	13.10.2022

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

II. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken sind vorgebracht worden von:

•	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord	19.09.2022
•	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 404 – Wasser	09.09.2022
•	Unterhaltungsverband „Jeetze"	21.09.2022
•	Vodafone Kabel Deutschland	22.09.2022
•	GDM com GmbH	25.08.2022
•	Stadt Kalbe (Milde)	01.09.2022
•	Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	01.09.2022
•	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	29.08.2022

III. Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden beteiligten Behörden / TÖB:

Siehe TÖB-Liste

Ministerium für Infrastruktur und Digitales 20.10.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 22.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch das Planungsbüro plan.B Henrik Böhme die Unterlagen zu den beiden o. g. Bauleitplanungen der EHG Hansestadt Salzwedel zu. Die Bauleitplanungen haben zum Ziel, einen Solarpark am südlichen Rand der Hansestadt Salzwedel im Bereich der Ortsteile Mahlsdorf und Maxdorf zu entwickeln. Laut Unterlagen weise der Standort im Hinblick auf die potentiell berührten öffentlichen Belange - Landschaftsbild/Erholung, Landwirtschaft/ Boden, Naturschutz/ Artenschutz, Energie/ Netzanbindung/Sektorenkopplung, Städtebau, Raumordnung - eine außerordentlich gute Standortgunst aus und solle deshalb prioritär beplant und umgesetzt werden. Die Planung sei mit den betroffenen Bürgern abgestimmt. Auszug aus der Vorhabensbeschreibung: „Das Plangebiet sollte zunächst eine Größe von 110 ha umfassen und von mehreren Seiten relativ nah an die Ortschaft Maxdorf herangeführt werden. Für diese große Variante gab es im Ortschaftrat Mahlsdorf keine Mehrheit. Die Planung wurde daraufhin erheblich verkleinert (auf ca. 69 ha Plangebiet, davon ca. 56 ha Sondergebiet) und so optimiert, dass die offene Ackerlandschaft im direkten Sichtbereich von Maxdorf weitgehend freigehalten bleibt. Auf dieser Grundlage hat sowohl der Ortschaftsrat Mahlsdorf als auch der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden parallelen Bauleitplanverfahren gefasst. Die Planung wurde nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (am 11.08.2022) auch bezüglich der Höhenfestsetzung auf max. 3,2 m Höhe reduziert. Die installierbare Gesamtleistung wird nach dem ersten vorläufigen Vorhabenplan auf. ca. 65,8 MWp geschätzt. Die Anlage könnte in dieser Form ca. 65 GWh Strom pro Jahr erzeugen." Die Flächen befinden sich auf derzeit ackerbaulichen genutzten Flächen, die lt. der Unterlagen ein schwaches Ertragspotential, eine ungünstige Wasserversorgung und ein hohes Erosionsrisiko durch Wind aufweisen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei der vorgesehenen Bauleitplanung um eine **raumbedeutsame Planung** im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die	Der Hinweis, dass es sich um eine raumbedeutsame Planung handelt, wird zur Kenntnis genommen.	

räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und der Größe des Planbereiches sowie der vorgesehenen Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik (PVFA).		
Mit der geplanten Errichtung und Nutzung der PVFA im Freiraum und der erheblichen Flächeninanspruchnahme (insgesamt ca. 69 ha) sind deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen können nicht ausgeschlossen werden.	Die von der Errichtung des Solarparks Maxdorf ausgehenden Auswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und es werden planerische Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen getroffen. So ist beispielsweise die maximal zulässige Versiegelung im Sondergebiet Photovoltaik auf max. 5% begrenzt. Eingriffe in das Landschaftsbild können durch eine topographisch günstige Standortwahl und durch eine angemessene Randeingrünung vermieden werden. Das Grünkonzept nimmt Rücksicht auf bestehende Wege und Gehölzstrukturen und gewährleistet, dass sich die Solarfelder hinreichend in die bestehende Freiraumstruktur einfügen. Die Problematik von Lichtreflexionen stellt sich bei diesem Standort nahezu nicht, weil in den potentiell von Blendung betroffenen Bereichen keine Siedlungen vorhanden sind. Zudem ist eine hinreichende Eingrünung des Solarparks vorgesehen, so dass relevante Blendwirkungen nach der Anwuchsphase vollständig ausgeschlossen werden können. Das Thema Blendschutz wurde gutachterlich untersucht (siehe Anlage 3b). Zu Schutz von Verkehrsteilnehmern auf der K 1411 ist eine Heckenpflanzung und ein temporärer Blendschutzzaun für die Anwuchsphase am nördlichen Rand des SO7 vorgesehen. Im Umweltbericht, der im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgelegt wird, wird nachgewiesen, dass nach Vollzug der Planung keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.	
Daher ist zu der raumbedeutsamen Planung / Maßnahme der Hansestadt Salzwedel eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu der erarbeiteten Entwurfsfassung vornehmen werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes (Stand: August 2022) vorgelegten vBP „Photovoltaik Maxdorf" bzw. der 2. Änderung des FNP's der EHG Hansestadt Salzwedel erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stel-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

lungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.		
Landesplanerische Hinweise Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Die für diese Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung zum Auslegungsentwurfes berücksichtigt.	Begr.
Im Hinblick auf den sich für die Errichtung und den Betrieb großflächiger PVFA auf kommunaler Ebene abzeichnenden raumordnerischen Steuerungs- resp. Regelungsbedarf hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) eine Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" (Stand: Dezember 2021) vorgelegt. Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, die Kommunen bei ihren Planungen zu PVFA grundsätzlich zu unterstützen und Handlungsempfehlungen für die Bewertung und Abwägung potenzieller PVFA-Standorte einschließlich ihrer Flächenkriterien zu geben. Die Arbeitshilfe wurde am 20.12.2021 an die kommunalen Spitzenverbände, den Bauernverband, die Regionalen Planungsgemeinschaften bzw. betroffenen Ressorts des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie in elektronischer Form an die unteren Landesentwicklungsbehörden übersandt. Diese Arbeitshilfe sollte im weiteren Planverfahren entsprechend beachtet werden. Zudem sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur „Planung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen" vom 31.05.2017 sowie die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 weiterhin gültig und bleiben von der o. g. Arbeitshilfe unberührt.	Die Hinweise auf landesrechtliche Arbeitshilfen und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen im Rahmen dieser Bauleitplanung bzw. der parallel erfolgenden Fortschreibung des Gesamträumlichen Konzepts zu Photovoltaik-Freiflächenstandorten in der Hansestadt Salzwedel" geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich des Ausbaus von Erneuerbaren Energien durch das EEG 2023 deutlich erhöht haben. In der Arbeitshilfe des Landes von Dez. 2021 wird noch davon ausgegangen, dass eine Treibhausneutralität 2045 erreicht werden soll; die neuen gesetzlichen Vorgaben für Deutschland zielen auf eine Treibhausneutralität bereits in 2035. Aufgrund der seit dem 1.1.2023 geltenden neuen bundespolitischen Ausbau-Vorgaben des EEG 2023 sind bis zum Jahr 2035 ca. 260 GW Photovoltaik in Deutschland zusätzlich zu errichten. Davon soll jeweils die Hälfte, also **130 GW auf PV-Freiflächen** entfallen. (siehe Bundestag-Drucksache 20/1630 vom 02.05.2022). Vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass das Land Sachsen-Anhalt Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorgaben vornehmen wird, um der Dringlichkeit der Energiewende und dem Bundesrecht Rechnung zu tragen.	
Im Rahmen der Aufstellung des vBP „Photovoltaik Maxdorf" und der 2. Änderung des FNP der EHG Hansestadt Salzwedel sind im Hinblick auf die Belange der Raumordnung, neben den bundesrechtlichen Grundsätzen im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß dem ROG, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Diese sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Darüber hinaus gelten laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA	Die für diese Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung in Kap. 3.3 berücksichtigt.	Begr.

2010 die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.		
Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes zu dem vBP „Photovoltaik Maxdorf" hat sich die EHG Hansestadt Salzwedel mit den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung sachgerecht auseinandergesetzt.	Die Einschätzung der obersten Landesentwicklungsbehörde, dass sich die Hansestadt Salzwedel mit den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung sachgerecht auseinandergesetzt hat, wird zur Kenntnis genommen.	
Grundsätzlich ist aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festzustellen, dass die geplante Errichtung einer PVFA den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grund G 75).		
Im Hinblick auf die getroffene Auswahl der Plangebietsfläche zur Errichtung einer PVFA sowie die Prüfung von möglichen Alternativstandorten ist durch die oberste Landesentwicklungsbehörde auf die nachfolgenden Sachverhalte zu verweisen:		
Gemäß den Grundsätzen G 84 und 85 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche soll weitestgehend vermieden werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um Konversionsflächen und die ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben. Die EHG Hansestadt Salzwedel hat daher in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den o. g. Grundsätzen der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.	Die Grundsätze G 84 und 85 des LEP-LSA 2010, wonach vorrangig Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu verwenden sind, werden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt (siehe Kap. 1.2, 3.3 und 5.3).	Begr.
Neben den v. g. raumordnerischen Belangen wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich vorausgesetzt, dass das gesamte Gebiet einer Verbands- oder Einheitsgemeinde in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für PVFA einbezogen wird (vgl. o. g. Arbeitshilfe / Erlass / Handreichung). In den vorgelegten Unterlagen wird ausgeführt, dass die in der EHG Hansestadt Salzwedel vorhandenen Konversionsflä-	In der Begründung zum Auslegungsentwurf wird detailliert nachgewiesen, dass das Potential an verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Gebiet der Hansestadt weitgehend erschöpft ist (siehe Kap. 1.2, Tabelle 2).	Begr.

chen nahezu ausgeschöpft seien. Da ein gesamträumliches Konzept derzeit noch nicht vorliegt, ist der Entwurfsfassung eine Darstellung der dieser Aussage zugrundliegenden vorhandenen Konversionsflächen und deren Nutzung als Nachweis beizufügen.	Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, ein neues gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der Hansestadt Salzwedel aufzustellen. Das neue PV-Konzept, das sich auf Leitbilder und daraus abgeleitete Kriterien stützt, befindet sich parallel in der Aufstellung. Es ist bereits absehbar, dass der beplante PV-Standort Maxdorf den Kriterien des neuen PV-Konzeptes entsprechen wird (siehe Anlage 1b Standortvorprüfung - Ausschlussflächenprüfung und Standortbeurteilung auf der Grundlage eines leitbildbasierten Kriterienkataloges, Stadtplaner Henrik Böhme plan.B, Jan. 2023).	
Die für PVFA „Photovoltaik Maxdorf" vorgesehenen Flächen befinden sich gemäß dem LEP-LSA 2010 Ziffer 4.2.1 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Altmark" bzw. des REP Altmark 2005 Ziffer 5.6.1.4 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land". Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP 2010 im Zusammenhang mit Grundsatz G 115 des LEP 2010 zu betrachten, wonach für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.	Die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Z 129, G 115) werden mit erhöhtem Gewicht in die bauleitplanerische Abwägung in Kap. 3.3 der Begründung eingestellt und inhaltlich vorwiegend in Kap. 5.3 abgewogen.	Begr.
Der zu erarbeitende Entwurf des vBP „Photovoltaik Maxdorf" bzw. der 2. Änderung des FNP's der EHG Hansestadt Salzwedel ist der obersten Landesentwicklungsbehörde zu Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Der Hinweis zum Verfahren wird im Zuge der zweiten Behördenbeteiligung berücksichtigt	Verf.
Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Hinweis Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (ShapeFormat, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM / sechsstelliger Rechtswert). LEntwG LSA	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis zum Verfahren wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.	Verf.

Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutz 02.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan/Bebauungsplan:		
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf§ 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil 1 S. 666) sowie auf die§§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planung wird von einem erfahrenen Artenschutzfachgutachter begleitet. Dieser hat ein Schutzkonzept für die hier betroffenen Offenlandarten entwickelt. Auf dieser Grundlage werden Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz in der Bauleitplanung und in der Vorhabenplanung getroffen. Im Bebauungsplangebiet sind u.a. Artenschutzflächen für den Ortolan und Feldlerchen vorgesehen. Darüber hinaus werden im Umfeld des Plangebietes externe Feldlerchenflächen als Ersatzrevier entwickelt (0,2 ha Brachfläche in der offenen Feldflur pro betroffenem Brutrevier). Zur Sicherstellung dieser vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen schließt die Hansestadt Salzwedel vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes einen vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger uzur Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Im Vertrag werden insgesamt 6 Feldlerchenflächen mit einer Größe von jeweils 0,4 ha verbindlich festgelegt (siehe Plan Feldlerchenfenster in Anlage 2f). Der Vertrag umfasst auch ein Brutvogelmonitoring. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme des Solarparks ist mindestens dreimal ein Brutvogelmonitoring (Umfang: 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni) durchzuführen. Sollte in Rahmen des Brutvogel-Monitorings eine Besiedlung des Solarparks durch Feldlerchen nachgewiesen werden, können pro nachgewiesenem Feldlerchen-Brutrevier im Solarpark 0,2 ha der externen Feldlerchenbrachen wieder aufgegeben werden zugunsten einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung.	Artenschutzfachbeitrag CEF-Maßnahmen Vertrag

Landesverwaltungsamt – Obere Immissionsschutzbehörde 06.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung von Sondergebietsflächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen am südlichen Rand der Hansestadt Salzwedel im Bereich der Ortsteile Mahlsdorf und Maxdorf vor.		
Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine
Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Die Hinweise zum Immissionsschutz werden in die Begründung übernommen (siehe Kap. 5.9). Aufgrund der hinreichend großen Abstände zu bebauten Gebieten sind keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten Trafostationen vorhanden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder oder Geräusche sind deshalb bei dieser Planung nicht anzunehmen.	Begr.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 07.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	keine
Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.		
Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.	Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.	
In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.	Folgender Satz wird in Kap. 3.3 der Begründung übernommen: *Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark stellt in der Stellungnahme vom 07.09.2022 fest, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung den o.g. Planungen nicht entgegen stehen.*	Begr.
Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am Verfahren beteiligt.	

ALTMARKKREIS SALZWEDEL 27.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Folgender Satz wird in Kap. 3.3 der Begründung übernommen: *Der Altmarkkreis Salzwedel weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass die Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel von dem Vorhaben nicht berührt sind (Stellungnahme vom 27.09.2022).*	Begr.
Hinweis: - In der „Kurzerläuterung" unter dem Punkt „Landesplanung" ist der Satz „Durch die Beteiligung des Landesverwaltungsamt im Planverfahren kann Z 115 eingehalten werden" nicht korrekt. Zuständig für die Abgabe der landesplanerischen Abstimmung ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) nicht das Landesverwaltungsamt sondern das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 (oberste Landesentwicklungsbehörden).	Der redaktionelle Hinweis wird beachtet.	
- Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am Verfahren beteiligt.	
- In der „Kurzerläuterung" unter dem Punkt „Regionalplanung": die Feststellung, dass die „Hansestadt Salzwedel als Mittelzentrum eingestuft ist" ist korrekt, jedoch liegt der Ortsteil Maxdorf nicht innerhalb der Abgrenzung des Zentralen Ortes der Hansestadt Salzwedel als Mittelzentrum.	Die Begründung wird redaktionell verbessert.	Begr.
Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hierzu wird folgender Hinweise gegeben: Auch mattierte Oberflächen von PV-Modulen können Teile der Sonnenstrahlung reflektieren und somit zu Blendwirkungen an Wohnhäusern und Verkehrsanlagen im Nahbereich (100 m) um die PV-Anlage führen. Unzulässige Beeinträchtigungen von Wohnhäusern und ähnlich schutzbedürftigen Gebäuden können ausgeschlossen werden, da sich derartige Schutzobjekte nicht im Nahbereich zu den Plangebieten befinden. Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 1411 zwischen Maxdorf und Mahlsdorf (tangiert	Aufgrund der Anregung der unteren Immissionsbehörde hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Das von der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH am 2.3.2023 vorgelegte „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Maxdorf" ist mit der unteren Immissionsbehörde abgestimmt. Das Thema Blendschutz wird in Kap. 5.9 der Begründung behandelt. Zum Schutz von Blendungen an Straßen wird ergänzend zu den geplanten Heckenpflanzungen am nördlichen Rand des SO 7 ein temporärer Blendschutzzaun erforderlich.	Begr.

Plangebiet C nördlich) und dem asphaltierten Verbindungsweg von Maxdorf zur Bundesstraße 71 (tangiert Plangebiet B nördlich und Plangebiet C südlich) sind nicht von vorherein ausgeschlossen. Hier sollte im Rahmen des B-Plan-Verfahrens, spätesten jedoch im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, der gutachterliche Nachweis erbracht werden, dass die möglichen Blendwirkungen nicht die Verkehrssicherheit gefährden. Die übrigen Feld- und Plattenwege zwischen und neben den Plangebieten müssen dabei aufgrund ihrer untergeordneten Verkehrsbedeutung nicht berücksichtigt		
Natur- und Landschaftspflege: Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen. Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.	Die Hinweise des Umweltamtes bezüglich der naturschutzfachlichen Planungsanforderungen (**Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Erfassungen**) werden bei der Erstellung des Auslegungsentwurfes berücksichtigt. Die natur- und artenschutzfachliche Bewertung ist aus dem Umweltbericht und den Anlagen 2a – 2f ersichtlich.	Begr.
Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 - 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1- 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Der Unteren Naturschutzbehörde ist dazu ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen und den Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.		
Folgende Hinweise zum Schutz der Feldlerche sind zu beachten, im Umweltbericht darzulegen und im B-Plan festzulegen: Es ist ein Schutzkonzept inklusive Monitoring für die Feldlerche zu erstellen. Innerhalb der Baufelder Modulreihen mit größeren Abständen planen, so dass sich die Feldlerchen dort wieder ansiedeln können. Anzahl der aufgeweiteten Reihen entsprechend der vorhandenen Brutpaare. Begrünung und Bewirtschaftung so gestalten, dass Feldlerchen und andere Wiesenbrüter davon profitieren (z.B. keine vollständige Bepflanzung der äußeren Grenzen des Gebietes; Mahdregime muss so gestaltet werden, dass geeignete Bedingungen für die Zielarten herrschen). CEF Maßnahme: Brach- oder Blühstreifen in einzelnen Ackerschlägen (aber	Der Planung wird von einem erfahrenen Artenschutzfachgutachter begleitet. Dieser hat ein Schutzkonzept für die hier betroffenen Offenlandarten entwickelt. Auf dieser Grundlage werden Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz in der Bauleitplanung und in der Vorhabenplanung getroffen. Im Bebauungsplangebiet sind u.a. Artenschutzflächen für den Ortolan und Feldlerchen vorgesehen. Darüber hinaus werden im Umfeld des Plangebietes externe Feldlerchenflächen als Ersatzrevier entwickelt (0,2 ha Brachfläche in der offenen Feldflur pro betroffenem Brutrevier). Zur Sicherstellung dieser vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen schließt die Hansestadt Salzwedel vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes einen vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Im Vertrag werden insgesamt 6 Feldlerchenflächen mit einer Größe von jeweils 0,4 ha verbindlich fest-	Artenschutzfachbeitrag Vertrag

nicht angrenzend an Linearstrukturen, da der positive Effekt für die Feldlerchen hier nicht gegeben wäre) sowie ergänzend Lerchenfenster. Die Lokalpopulation darf sich nicht verschlechtern. Wenn sich die Anzahl der Brutpaare negativ entwickelt, muss nachgesteuert werden. Dies ist mit einem Monitoring zu begleiten.	gelegt (siehe Plan Feldlerchenfenster in Anlage 2f). Der Vertrag umfasst auch ein Brutvogelmonitoring. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme des Solarparks ist mindestens dreimal ein Brutvogelmonitoring (Umfang: 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni) durchzuführen. Sollte in Rahmen des Brutvogel-Monitorings eine Besiedlung des Solarparks durch Feldlerchen nachgewiesen werden, können pro nachgewiesenem Feldlerchen-Brutrevier im Solarpark 0,2 ha der externen Feldlerchenbrachen wieder aufgegeben werden zugunsten einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die Lokalpopulation der betroffenen streng geschützten Offenlandarten nicht verschlechtert. Insgesamt ist bei dieser Planung davon auszugehen, dass die großflächige Extensivierung von Ackerflächen sowie die geplante Schaffung einer wertvolleren und vielfältigeren Biotopstruktur im Plangebiet sehr positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und biologische Vielfalt haben wird. Die besondere Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild / Mensch / Erholung soll durch eine Eingrünung der Solarfelder minimiert und ausgeglichen werden.	
Forstwirtschaft und Wald Von dem oben näher beschriebenen Vorhaben sind nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde berührt.		
Eine Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des Projektes nicht vorgesehen. An einen großen Teil der geplanten Anlagen grenzt jedoch Wald nach § 2 LWaldG an.	Im Rahmen dieser Planung werden alle Waldflächen und alle Feldhecken erhalten.	
Sachsen-Anhalt ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§ 1 Walderhaltungsgrundsatz).	Jedem Waldrand wird eine 16 m breite Waldrandzone bzw. Waldsaumzone als Grünstreifen sowie ein 4 m breiter Randstreifen im Sondergebiet PV vorgelagert. So müssen zwischen den Modulfeldern und dem Wald mindestens 20 m Abstand einhalten werden. Damit trägt die vorliegende Planung dem Waldschutz und der Waldentwicklung in hinreichender Weise Rechnung.	
Unter Einhaltung nachfolgender Hinweise, steht dem oben näher beschriebenen Vorhaben aus forstlicher Sicht (für den Teil der Zuständigkeit der UFB des Altmarkkreises Salzwedel) nichts entgegen.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.	

Im Interesse der Waldbesitzer und PV - Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung gegen Windwurf und Bruch ein Abstand von mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zum angrenzenden Wald anzuraten. Ein Unterschreiten des Abstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlagen durch umstürzende oder umbrechende Bäume. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann. Die Einzäunung des PV- Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung insbesondere bei der Holzernte und Abfuhr nicht eingeschränkt oder behindert werden. Nach § 34 LWaldG nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgabe des Waldschutzes nach§ 16 und des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach§ 17 in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als untere Forstbehörde wahr. Im Rahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes ist das Landeszentrum Wald am Verfahren zu beteiligen. Landes Zentrum Wald Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt. Fundstellenverzeichnis: Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sow.ie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen -Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen - Anhalt - LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7 /2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946). Aufgaben des Landeszentrum Wald als Träger öffentlicher Belange (RdErl. des MLU vom 20.02.2013- 41.2 - 64002/1) MBI LSA Nr. 15/2013 vom 13.05.2013 Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) vom 30.Dezernber 1996 (GVBI. LSA Nr. 2/1997, ausgegeben am 16.01.1997) Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2017 (GVBI. LSA S.57).	Die Belange der Walderhaltung, der Forstwirtschaft und der Jagd werden ausführlich in Kap. 5.9 behandelt und abgewogen. Im vorliegenden Bebauungsplan ist – wie in anderen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Hansestadt Salzwedel – ein Mindestabstand von 20 m zwischen Baugrenze im SO Photovoltaik und der bisherigen Waldkante vorgesehen. Die Festsetzung der Stadt zielt auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne von § 1a BauGB. Die Empfehlungen der unteren Forstbehörde – aus Gründen des Windwurfes und der Verschattung - einen größeren Abstand von 25m einzuhalten, wird dem Vorhabenträger mitgeteilt. Aus Sicht der Stadt sind das betriebsbezogene Risiken, die der Vorhabenträger zu tragen hat. Die Einzäunung soll an der Grenze des Sondergebietes erfolgen, d.h. am bestehenden Waldrand wird ein offen zugänglicher 16 m breiter Waldsaumstreifen hinzugefügt, der im Einzelfall auch mal bei der Holzernte genutzt werden kann.	
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Photovoltaik Maxdorf" berührt die folgenden wasserwirtschaftlichen Belange: · • Niederschlagswasser • Grundwasser	Die wasserwirtschaftlichen Belange (Niederschlagswasser, Grundwasser, wassergefährdende Stoffe) sind planerisch geprüft worden und werden in Kap. 5.12 und im Umweltbericht berücksichtigt. Es sind keine Gewässer oder wasserrechtlichen Schutzgebiete von der Planung betroffen.	Begr.

• wassergefährdende Stoffe. Die Berücksichtigung der Belange ist bisher nicht erfolgt und in den Unterlagen einschließlich der Umweltprüfung noch zu ergänzen.	Bei der PV-Freiflächenanlage handelt es sich um eine bodenschonende Nutzung, die in der Regel keinen Eintrag von wassergefährdenen Stoffen erwarten lässt. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine durch Verschattung eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Durch die Begrünung des Bodens werden die Filtereigenschaften des Bodens verbessert. Eine schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone gewährleistet. Eine Ableitung des Niederschlagswassers wird somit nicht notwendig. Innerhalb des ca. 70 ha großen Plangebiets ist die Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln nicht mehr vorgesehen. Insofern wird das Grundwasser besser vor Schadstoffeintrag geschützt, als es bei einer Beibehaltung der intensiven Landwirtschaft der Fall wäre. Nach § 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten ölgefüllte Transformatoren zu den Anlagen, bei denen auf Grund des Einsatzzweckes davon auszugehen ist, dass sie grundsätzlich nur einmal befüllt oder entleert werden, und daher keiner Rückhaltung bedürfen. Im Baugenehmigungsverfahren ist bezüglich des beantragten Transformatortyps zu prüfen, ob bestimmte Vorkehrungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich werden.	
Abfallentsorgung: Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine abfallrechtlichen Belange entgegen. Nachfolgende Hinweise werden gegeben: Hinweise: 1. Die bei der Errichtung und beim Rückbau anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Fraktionen sind Abfall gemäß § 3 Abs. 1Satz1 KrWG. Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der §§ 6 - 16 KrWG zu bewirtschaften. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. 2. Die Vorgaben der GewAbfV sind im Rahmen der Errichtung und des späteren Rückbaus einzuhalten. Eine Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV beim Altmarkkreis als untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.	Während der Betriebsphase des Solarparks fällt in der Regel kein Abfall an. Ein Anfahren der Sondergebiete durch die Müllabfuhr ist daher nicht erforderlich. Die während der Bauphase oder der Rückbauphase anfallende Abfälle sind von den beauftragten Firmen fachgerecht zu recyceln oder zu entsorgen. Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden in Kap. 5.12 der Begründung übernommen.	Begr.

3. Die Nachweis-/Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26 a KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen oder dem Hersteller zurückgenommen werden, ergeben sich nach§ 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten. 4. Mutterboden ist fortgesetzt als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 BBodSchV). Dies ist unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 1Satz1 KrWG ist Mutterboden und Bodenaushub Abfall, wenn am Abfallort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall liegt ein Entledigungswille vor. Fundstellenverzeichnis: BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. 1 S. 3634), i.d.g.F. BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBI. 1 S. 1554), i.d.g.F. GewAbfV: Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBI. 1 S. 896), i.d.g.F. KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBI. 1 S. 212), i.d.g.F. NachwV: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. 1 S. 2298), i.d.g.F. **Bodenschutz und Altlasten** Der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf" (frühz. Beteil.) berührt folgende Belange der UBB:		
In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist in Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.	Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden bei der Aufstellung des Auslegungsentwurfes berücksichtigt.	
Der Schwerpunkt eines Umweltberichts liegt in der Darlegung des konkreten Eingriffs für den Boden und der Festlegung notwendiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Inhalte zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Umweltprüfung:	Die Belange des Bodenschutzes und der Flächeninanspruchnahme sind in Kap. 5.2, 5.3 der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umfang der Flächenversiegelung wird im Sondergebiet Photovol-	

• Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden. Die wichtigsten Auswirkungen auf den Boden sind: der Bodenabtrag und der Versiegelungsgrad. Die Auswirkungen können über Art und Maß der baulichen Nutzung und die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche und über die. Festsetzung von Grünflächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden im Nutzungsplan gesteuert werden. Für den Bodenschutz bestehen folgende relevante Ziele zur Darstellung im Umweltbericht: •Die Inanspruchnahme von Böden durch Flächenverbrauch und Versiegelung sind auf das unerlässliche Maß zu begrenzen. • Die Inanspruchnahme von Böden auf Flächen lenken, die von geringer Bedeutung sind. • Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen können durch Festsetzung der Versiegelungsfläche und einer Wasser durchlässigen Bauweisen gemindert werden. Fundstellenverzeichnis: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002, (GVBI LSA Nr. 21 S. 214), i.d.g.F. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. 1 S. 2414), i.d.g.F.	taik auf 5% begrenzt.	
Brandschutz: Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind bei der Erstellung des B-Planes die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten.	Die Hinweise des Altmarkkreises zum Brandschutz werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.	Begr.
Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlagen für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sind (äußere und innere Erschließung). Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerwehrschließung auszustatten. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u. ä. (Feuerwehrflächen) gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zur Verfügung stehen.	Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept beauftragt, welches in der Vorhaben- und Erschließungsplanung (siehe Anlage 3a) berücksichtigt ist. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind Erschließungswege für die Feuerwehr festgelegt, über die man die für die Löschwasserversorgung notwendigen Löschwasserkissen sowie auch die potentiell brandgefährdeten Trafostationen erreichen kann. Von den PV-Modulen selbst geht keine relevante Brandgefahr aus.	

Hinweis: Der Antrag über die Freigabe einer Feuerwehrschließung erfolgt bei der Brandschutzdienstelle des Altmarkkreises Salzwedel. Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu erbringen. Der Löschbereich umfasst max. 300m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle. Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen und zentrale Wechselrichter liegen. Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch Löschwasser-Einrichtungen sind die entsprechenden Vorschriften, DIN 14210 Löschwasserteich, DIN 14230 Löschwasserbehälter, DIN 14220 Löschwasserbrunnen zu berücksichtigen und umzusetzen.		
Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass ein **Antrag auf Kampfmittelfreiheit** an das Ordnungsamt des Altmarkkreises zu stellen ist.	Info Antrag
Verkehr/Kreisstraßen: Durch die o. g. Planung wird die Kreisstraßen K 1411 berührt. Zur Wahrung der straßenrechtlichen Belange ist im Zuge der Planung und zur Herstellung des Baurechts Folgendes zu beachten: Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längst der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Entsprechend den Regelungen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA darf vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße bis zur Außenkante der Solaranlage ein Mindestabstand von 20 m nicht	In Kap. 5.10 der Begründung wird folgender Text zum Thema Verkehr/Kreisstraßen ergänzt: „Die Kreisstraße K 1411 von Mahlsdorf nach Maxdorf führt nördlich am Plangebiet (Teil C) vorbei. Zur Wahrung straßenrechtlicher Belange ist im Bebauungsplan eine 20m breite Bauverbotszone an der Kreisstraße nachrichtlich dargestellt. Die nach § 24 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) geltende Bauverbotszone ist planerisch zu beachten. Die relevante gesetzliche Vorschrift lautet folgendermaßen: (1) A*ußerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder*	Begr.

unterschritten werden. Eine Genehmigung zur Errichtung von PV-Anlagen wird nur rechtswirksam, wenn die entsprechende Regelung in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt gesichert ist und die dahingehende Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 24 Abs. 9 StrG LSA vom zuständigen Straßenbaulastträger erteilt ist und vorliegt. Die Bauverbotsgrenze ist im Lageplan zu kennzeichnen. Entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA dürfen bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten außerhalb der Ortslagen an Kreisstraßen verkehrsmäßig angebunden werden sollen, nicht errichtet werden. Das Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, kann als Straßenbaulastträger gemäß § 24 Abs. 9 StrG LSA Ausnahmen vom Bauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Im Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Erforderlichkeit des Standortes zu begründen und die Einhaltung der erforderlichen technischen Parameter entsprechend der im Straßenbau geltenden Richtlinien nachzuweisen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 StrG LSA für die Errichtung der Solaranlage mit Zufahrt zu der Kreisstraße K 1411 ist gesondert beim Altmarkkreis Salzwedel zu beantragen.	*Kreisstraßen* *1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,* *2. bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen,* *nicht errichtet werden.* *(9) Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.* Eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 StrG LSA ist im vorliegenden Planungsfall nicht erforderlich. Die geplanten Baugrenzen sind so gewählt, dass die PV-Modulflächen und sonstigen Hochbauten mind. 20 m Abstand zur Fahrbahn der Kreisstraße einhalten. In der Abstandsfläche ist eine Eingrünung, eine Einzäunung sowie ein unbefestigter Pflegeweg vorgesehen. Die nördlich am Plangebiet Teil C vorbeiführende Kreisstraße 1411 wird für die verkehrliche Erschließung des Solarparks nicht benötigt. Der Baustellenverkehr sowie die künftige verkehrliche Erschließung des Solarparks soll nach derzeitigem Planungsstand vollständig über den Wirtschaftsweg erfolgen, der von Mahlsdorf aus nach Südwesten mittig durch das gesamte Plangebiet führt (siehe Anlage 3a Vorhaben- und Erschließungsplan). In geringem Umfang soll auch die Gemeindestra-ße, die vom Plangebiet in Richtung der B 71 (sogenannter "Gasweg") verläuft, Erschließungsfunktion übernehmen. In der Bauphase soll über diesen Gasweg der Baustellenverkehr direkt zur Bundesstraße 71 geführt werden, um die Bewohner der Ortschaften Mahlsdorf und Maxdorf vor Verkehrsbelastungen durch Schwerverkehr zu schützen.	
Aus den eingereichten Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Anbindung der Flächen für Photovoltaik an den öffentlichen Straßenverkehr erfolgen soll. Weiterhin ist nicht ersichtlich, wie die Anbindung an das bestehende Strom-Übertragungsnetz erfolgen soll. Daher ist im Zuge der Planung und zur Herstellung des Baurechts im Bereich der Kreisstraßen des Altmarkkreises Salzwedel sowie den zugehörigen Nebenanlagen Folgendes zu beachten:	Für die Netzanbindung wird keine Querung der Kreisstraße erforderlich. Da ein Solarpark in der Regel weniger Verkehr erzeugt als eine Ackerfläche, besteht seitens der Stadt kein städtebauliches Erfordernis, die Zufahrten zu den geplanten Solarfeldern im Bebauungsplan zeichnerisch festzulegen. Die Zufahrten werden bezüglich ihrer Lage im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegt (siehe	V+E

	Anlage 3a).	
Planung 1. Fahrbahnquerungen Fahrbahnquerungen sind in geschlossener Bauweise im Schutzrohr mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m innerhalb der Ortslagen und mindestens 1,5 m außerhalb der Ortslagen vorzunehmen.	Die zur Planung in Bereich von Kreisstraßen aufgeführten Punkte 1. – 10 sind für diese Bauleitplanung nicht relevant, denn ein planerischer Eingriff in die anliegende Kreisstraße ist nicht vorgesehen.	keine
2. Längsverlegung Außerhalb der Ortslage ist die Längsverlegung im Fahrbahnseitenbereich möglichst an der äußeren Grundstücksgrenze außerhalb der Bankette im Abstand > 1,5 m vorzunehmen. Die Verlegung erfolgt im Schutzrohr in geschlossener Bauweise. Die Leitung ist so auszubilden (Material, Verlegetiefe), dass im Straßengrundstück ab 1,5 m vom Fahrbahnrand Baumpflanzungen vorgenommen werden können.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
3. Schutz von Bäumen und Sträuchern Hinsichtlich zu schützender Bäume und Sträucher wird auf die RAS-LP 4 verwiesen. Die darin enthaltenen Regelungen sind einzuhalten. Im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Bauweise vorzusehen.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
4.Querung von Brücken und Durchlässen (Gewässer) Durchlässe sind in einer Tiefe von> 1,5 m unterhalb der Sohle mittels gesteuertem Rohrvortrieb zu unterqueren.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
5. Leitungsbestand Die lage- und höhenmäßige Einordnung der Leitung ist unter Beachtung des vorhandenen Leitungsbestandes vorzunehmen. Hierzu sind bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskünfte einzuholen. Die Tiefe von Freispiegelleitungen ist gegebenenfalls zu ermitteln.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
6. Grundstücksgrenzen Im Zuge der Planung ist der Verlauf der Grundstücksgrenzen festzustellen. Grenzsteine dürfen nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	

7. Verunreinigungen Auf die Regelungen des § 17 StrG LSA wird verwiesen. Hiernach sind über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Kreisstraße ohne Aufforderung unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
8. Oberflächenentwässerung Die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn der Kreisstraße darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser darf nicht über die Zufahrt auf die Fahrbahn der Kreisstraße geleitet werden (z.B. durch die Erhöhung des Geländes und eine zur Fahrbahn gerichtete Längsneigung). Hierzu ist der Zufahrtsbereich zur K 1411 mit einem von der Kreisstraße abweisenden Längs- und Quergefälle auszubilden. Die Seitenbereiche (Bankett, Mulde) sind so auszubilden, dass das im Zufahrtsbereich zur Kreisstraße anfallende Oberflächenwasser dort versickern kann. Andernfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
9. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Die hierfür erforderliche Genehmigung ist beim Ordnungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zu beantragen.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
10. Baurecht Vor Baubeginn ist das Baurecht im Bereich der Kreisstraße herzustellen. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung (§ 23 StrG LSA) zwischen dem Eigentümer und Betreiber der Leitung und dem Altmarkkreis Salzwedel über die Nutzung von in Baulast des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Straßenteilen sowie in Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Grundstücken.	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	
Der Antrag auf Straßenbenutzung sowie der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, des Altmarkkreises Salzwedel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einzureichen. Dem Antrag ist Folgendes beizufügen: 1. Angaben zum Eigentümer/Betreiber der Leitung (Name, Adresse, Telefonnummer) 2. Baubeschreibung 3. Lagepläne M 1:500 mit Angaben zu	(nicht relevant für dieses Bauleitplanverfahren)	

• Material der Leitung • Stationierung der Längsverlegung und Querung bezogen auf den Straßenkilometer entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Stationszeichen der Straße • Darstellung der vorhandenen Bestandsleitungen (Elektro, Telekommunikation, Wasser, Gas, etc.) • Verlegetiefe bezogen auf OK (Gelände bzw. Fahrbahn) • Abstände vom befestigten Fahrbahnrand 4. Längsschnitt im Maßstab (min 1:50) Querungsbereich des Durchlasses und/oder Brücke. Die Zeichnungen sind in 3facher Ausfertigung beizufügen.		
Hinweis: Gewässerquerungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.	keine
Bauleitplanung: - Bei einem Parallelverfahren sind die Verfahren 2. Änderung Flächennutzungsplan und der Vorhabenbezogener Bebauungsplan getrennt zu behandeln. Durch Verbindung beider Verfahren werden die Unterlagen, ob erstellt oder eingeholt, sehr undurchsichtig und fehlerhaft.	Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.	Verfahren
Derzeitig ist die Stadt Salzwedel dabei, ihr **Gesamträumliches Konzept für die Photovoltaikfreiflächen** der Gesamtgemeinde Salzwedel zu ändern und zu erweitern. Es ist darzulegen, dass das Vorhaben im erweiterten Gesamträumlichen Konzept der PV-Freiflächenanlagen der Gesamtgemeinde Salzwedel verankert sein wird.	Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, ein neues gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der Hansestadt Salzwedel aufzustellen. Das neue PV-Konzept, das sich auf Leitbilder und daraus abgeleitete Kriterien stützt, befindet sich parallel in der Aufstellung. Es ist bereits absehbar, dass der beplante PV-Standort Maxdorf den Kriterien des neuen PV-Konzeptes entsprechen wird (siehe Anlage 1b Standortvorprüfung - Ausschlussflächenprüfung und Standortbeurteilung auf der Grundlage eines leitbildbasierten Kriterienkataloges, Stadtplaner Henrik Böhme plan.B, Jan. 2023).	PV-Konzept
Es sind die Rechtsgrundlagen anzugeben. Bitte beachten, es sind einige Änderungen durch das Baulandmobilisierungsgesetz an Gesetze/Verordnungen im Jahr 2021 vorgenommen worden	Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.	Begr.
Hinweise zu Festsetzungen des Bebauungsplans - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3,20 m und die Baugrenzen sind nicht nur in der Planzeichenerklärung darzustellen, sondern ebenfalls als Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.	Eine doppelte Festsetzung ist nicht erforderlich.	keine

Hinweise zur Planzeichnung Bei den Angaben auf der Planzeichnung unter Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzung sind die Rechtsgrundlagen zu ergänzen. Zudem sind die verwendeten Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.	Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.	Planz.
Zufahrten zu den jeweiligen Baufeldern (SO 1- 7) sind gemäß Planzeichenverordnung darzustellen.	Da ein Solarpark in der Regel weniger Verkehr erzeugt als eine Ackerfläche, besteht seitens der Stadt kein städtebauliches Erfordernis, die Zufahrten zu den geplanten Solarfeldern im Bebauungsplan zeichnerisch festzulegen. Die Zufahrten werden bezüglich ihrer Lage im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegt (siehe Anlage 3a). Diese Thematik ist auf das Baugenehmigungsverfahren abzuschichten (siehe dazu Kap. 4.5). Im Bebauungsplan wird nur die Anzahl der Zufahrten pro Sondergebiet sowie die Zufahrtsbreite beschränkt, um Eingriffe in den Wegeseitenraum zu minimieren.	V+E
Es ist zu beachten, dass alle Symbole und Schraffuren, die in der Planzeichnung verwendet werden, in der Planzeichenerklärung dargestellt werden.	Die Planzeichenerklärung wird überprüft und ggf. ergänzt.	Planz.
Der Nordpfeil fehlt.	Der Nordpfeil wird ergänzt.	Planz.
Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.	Die Hinweise zum Verfahren werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.	Ausfertigung

Landesamt für Geologie und Bergwesen 15.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
mit Schreiben vom 19.08.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Hansestadt Salzwedel um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 19 *(Photovoltaik Maxdorf)* grundsätzlich nicht entgegen.		
Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" Nr. lll-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung.	Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.	Begr.
Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o g, GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.	Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist am Verfahren beteiligt.	
Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es seitens des LAGB, Abteilung Bergbau keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans.		
Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsfläche nicht vor.		

Geologie Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1 : 25.000 sowie nahegelegenen Bohrungen treten im Vorhabensbereich oberflächennah glazifluviatile Sedimente des Warthe-Stadiums auf (Sande, Kiese). Darunter kann Geschiebemergel folgen. Zum Bebauungsplan gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 24.08.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis zum Verfahren wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.	Ausfertigung
Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Der Vorhabenträger wird über diesen Hinweis informiert.	Info

Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark 21.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Ver-anl.**
es ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Maxdorf auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 70 ha geplant. 25 % der Bebauungsplanfläche sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Des Weiteren sind externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bzw. die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Maxdorf/ Mahlsdorf bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Begründung: Das Vorhaben befindet sich in einem **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** (Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt - LEP 2010 Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark- REP Altmark). Gleichzeitig gehört das Vorhabengebiet derzeit zu den benachteiligten Gebieten der Agrarförderung. Im Sinne des EEG gehört das Gebiet nicht zu den benachteiligten Gebieten (Hier: Gebietsstand 1997). Die Inanspruchnahme einer EEG-Förderung ist nicht geplant. Die betroffenen Flächen werden überwiegend durch den oben genannten Landwirtschaftsbetrieb landwirtschaftlich genutzt, weisen allerdings eine geringe Ackerzahl auf. Nach § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Es sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu soll von den Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.	**Gesetzliche Vorgaben zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen** Aufgrund der neuen bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau von Erneuerbaren Energien durch das EEG 2023 sind bis zum Jahr 2035 ca. 260 GW Photovoltaik in Deutschland zusätzlich zu errichten. Davon soll jeweils die Hälfte, also 130 GW auf PV-Freiflächen entfallen. Zur Erreichung dieser bundespolitischen Vorgaben müssten in Deutschland in den nächsten 13 Jahren durchschnittlich pro Jahr 10.000 MWp im Freiflächensegment installiert werden. Ohne Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung würde bis 2035 jährlich etwa 10.000 ha landwirtschaftliche Fläche in Deutschland zur solaren Energieerzeugung benötigt. 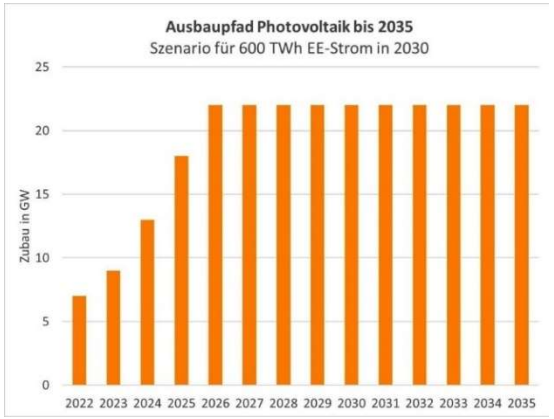 **Flächenbedarf für PV-Freiflächenanlagen in Salzwedel** In der Anlage 1a der Begründung ist überschlägig - unter Berücksichtigung der Faktoren Flächenverhältnis, Bevölkerungsdichte und Energieeffizienz - berechnet worden, wieviel Fläche bis 2035 jedes Jahr im Gebiet der Hansestadt Salzwedel benötigt werden würde, um einen durchschnittlichen Beitrag zur Energiewende in Deutschland im Bereich der Freiflächenphotovoltaik zu leisten. Überschlägig würde ein jährlicher Flächenbedarf von 46 ha - 77 ha in den nächsten 13 Jahren im Raum Salzwedel zu beplanen sein (**durchschnittlich ~60 ha/Jahr**). Insgesamt würde bei diesem Szenario 2,58% der Stadtgebietsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Klimaneutralität bis 2035 zu unterstützen. Inwieweit die Stadt Freiflächen-Photovoltaik in dieser Größenordnung umsetzen möchte, ist noch offen.	

Die Stadtverwaltung der Stadt Salzwedel hat ein „Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel" erarbeitet, das nach hiesigem Kenntnisstand auf die nach dem EEG förderfähigen Vorhaben beschränkt war und nicht beschlossen wurde. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen soll es neu erarbeitet werden, die letzte im Amt vorliegende Fassung war von Oktober 2016. Das vom Planungsträger dargestellte Vorhabengebiet war nicht als geeignete Fläche im damaligen Konzept dargestellt.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.
Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 zu berücksichtigen. Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind anzuwenden:

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) genutzt und flächensparende Erschließungsformen angewendet werden.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Im LEP 2010 und REP Altmark sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Hier stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen,

Konversionsflächen im Raum Salzwedel verbraucht
In der Begründung wird in den Tabellen 1und 2 nachgewiesen, dass die verfügbaren Konversionsstandorte aus dem 2018 aufgestellten Flächennutzungsplan 2021 bereits weitgehend erschöpft waren. 2022 wurde bereits für zwei zusätzliche Konversionsflächen, die im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt waren (Kiesgrube Fuchsberg / Feldstation Hoyersburger Str), ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahrzehnt etwa 70 ha an Konversionsflächen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel für eine Photovoltaik-Freiflächennutzung zur Verfügung gestellt worden sind (bzw. in Kürze verfügbar sein werden).

Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2018 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren (vgl. Anlage 1a).

Schritt auf Ackerflächen erfordert kriterienbasiertes PV-Konzept
Die Stadt steht nun an dem Punkt, wo die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unvermeidlich ist. Wenn schon Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen, sollte dies nach einer sachlich abgewogenen Vorprüfung von in Frage kommenden Standorten erfolgen. Bei der Standortvorprüfung soll nicht mehr – wie im PV-Konzept von 2017 – allein die Förderfähigkeit von Standorten nach dem EEG-Gesetz– maßgeblich sein, sondern vielmehr eine ganze Reihe von relevanten Standortkriterien angewandt werden, um die Auswirkungen der Anlagen auf die Landwirtschaft, das Schutzgut Mensch und andere umweltrelevante Schutzgüter möglichst zu minimieren. Dabei soll wesentlichen Kriterien wie z.B. die Bodengüte oder die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild ein höheres Gewicht zukommen als die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.
Vor diesem Hintergrund hat die Hansestadt Salzwedel im Juli 2022 den Beschluss gefasst, das PV-Konzept der Hansestadt Salzwedel von 2017 durch ein neues auf Leitbildern und Kriterienlisten basierenden gesamträumlichen Photovoltaik-Konzept zu ersetzen.

wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für diese Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Das dargestellte Vorhabengebiet wurde in den letzten 3 Jahren landwirtschaftlich zum Anbau von Winterroggen, Mais, Kartoffeln, Wintergerste, und Raps genutzt. Man kann also davon ausgehen, dass die Vorhabenfläche für die Landwirtschaft geeignet ist (ggf. werden die Flächen beregnet, um die Ertragssicherheit v.a. für den Kartoffelanbau zu erhöhen).

Der Plan sieht vor, dass 25% der B-Planfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Art der Nutzung (ob AgriPV oder getrennte Bereiche PV und Landwirtschaft) ist noch nicht festgelegt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Als CEF-Maßnahme sind 12 Feldlerchenbrachen auf insgesamt 2,4 ha geplant. Eine Verortung hat noch nicht stattgefunden. Auch diese Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden (Bewirtschaftungsverbot von April bis August). Wir bitten um weitere Beteiligung bei der Verortung dieser Flächen, soweit hierfür landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Die geplante PV-Freifläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Mahlsdorf/ Maxdorf widerspricht - hinsichtlich des Belanges Landwirtschaft (Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen) - den Zielen der Raumordnung und dem § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nur in begründeten Ausnahmefällen).

Gemäß der „Arbeitshilfe zur raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stand Oktober 2021) erfordert die Inanspruchnahme von ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. Diese Begründung erscheint hinsichtlich des landwirtschaftlichen Belanges nicht als ausreichend.

Der Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, wenn das Vorhaben Bestandteil eines gesamträumlichen Konzeptes der Gemeinde

Neues PV-Konzept in der Aufstellung
Dieses neue PV-Konzept das sich auf Leitbilder und daraus abgeleitete Kriterien stützt, befindet sich parallel in der Aufstellung. Es ist bereits absehbar, dass der beplante PV-Standort Maxdorf den Kriterien des neuen PV-Konzeptes entsprechen wird (siehe Anlage 1b Standortvorprüfung - Ausschlussflächenprüfung und Standortbeurteilung auf der Grundlage eines leitbildbasierten Kriterienkataloges, Stadtplaner Henrik Böhme plan.B, Jan. 2023).

Standortvorprüfung belegt sehr gute Standortgunst für PV Maxdorf
Nach der Standortvorprüfung (siehe Anlage 1b) weist das Plangebiet in Hinblick auf die potenziell berührten öffentlichen Belange - Landschaftsbild/Erholung, Landwirtschaft/ Boden, Naturschutz/ Artenschutz, Energie/ Netzanbindung/ Sektorenkopplung, Städtebau, Raumordnung - eine außerordentlich gute Standortgunst auf. Die Planung ist mit den betroffenen Bürgern vor Ort abgestimmt und wird vom Ortschaftsrat Mahlsdorf unterstützt. Vor diesem Hintergrund möchte dieses inzwischen planreife Projekt prioritär planen und umsetzen.

Sehr Ertragsschwacher Boden im Plangebiet
Nach der BÜK 400d, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ist östlich von Maxdorf von einem geringen bis sehr geringen Ertragspotential auszugehen. Auch das Pufferungsvermögen des Bodens ist sehr gering bis gering. Der sandige Geeststandort weist eine extreme Durchlässigkeit (Stufe 6) auf, d.h. der Boden kann kein Wasser halten und eine Bewirtschaftung erfordert eine sehr hohen Beregnungsaufwand. Der Standort weist zudem eine hohe Winderosionsgefährdung aus. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich in Hinblick auf die fortschreitende Klimaerwärmung um einen Grenzertragsstandort handelt.

Belange Raumordnung, Landwirtschaft und Bodenschutz beachtet
Die vom ALFF aufgeführten Belange der Raumordnung, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes werden mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung Kap. 3.3, 5.2 und 5.3).

Bauleitplanerische Abwägung
In der Begründung zum Bauleitplanverfahren wird eine bauleitplanerische Abwägung vorgenommen, in der u.a. die Belange der Raumordnung, die

ist bzw. wird und damit der Nachweis erbracht wird, dass auf Gemeindeebene auch aus landwirtschaftlicher Sicht keine geeigneteren Flächen zur Verfügung stehen.

Weiterhin würde eine Planung als Agri-PV-Anlage (nach DINSPEC 91434) die Landnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (Hauptnutzung und damit Erhalt der Förderfähigkeit der Fläche hinsichtlich der Förderung mit GAP-Mitteln) und Stromproduktion mittels PV-Anlage (Sekundärnutzung) kombinieren und somit dem raumordnerischen Ziel (Vorbehalt für Landwirtschaft) gerecht.

Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes sowie auch die aktuellen Belange des Klimaschutzes und andere von der Planung berührten Belange miteinander abgewogen werden (siehe Kap. 5).

Klimaschutz und der Erneuerbaren Energieerzeugung vorrangig
Im Solarpark Maxdorf wird die installierbare Gesamtleistung nach dem aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan (siehe Anlage 3a) ca. 71,82 MWp betragen. Der jährliche Stromertrag dieser Anlage wird auf ca. 72.000.000 KWh pro Jahr geschätzt. Das Einsparpotential an CO2 äquivalenten Treibhausgasen liegt bei über 45.000 t pro Jahr.
Die die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für die Gewinnung Erneuerbarer Energien steht gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.

Belange der Landwirtschaft - Flächenverlust
Im Plangebiet des Solarparks Maxdorf werden 67,68 ha Ackerflächen überplant und für mindestens 25-30 Jahre in Sondergebiete Photovoltaik sowie in Grünflächen umgewandelt. Hinzu kommen bis zu 2,4 ha Ackerflächen für Feldlerchenfenster. Im ungünstigsten Fall beträgt der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Produktionsfläche 70,08 ha, im günstigsten Fall 53,6 ha. Durch Versiegelung gehen 1 - 2,8 ha Boden dauerhaft verloren; der übrige Boden bleibt als Produktionsfaktor langfristig erhalten und wird sich durch die extensive Nutzung regenerieren können.

Flächeneffizienzsteigerung durch PV-Technologie
Pro Hektar Solarparkfläche (incl. Ausgleichflächen) kann bei diesem Vorhaben über 1.000 MWh Stromertrag pro Jahr erreicht werden, während in der Mahlsdorfer Biogasanlagen max. 20 MWh Stromertrag pro Jahr von einem Hektar Maisfeld gewonnen werden kann. Aufgrund dieser Flächeneffizienzsteigerung etwa um den Faktor 50 ist es sinnvoll, einen kleinen Teil der für Bioenergie genutzten Ackerflächen im Raum Mahlsdorf in Solarparkflächen umzuwidmen.

Auswirkungen auf Landwirtschaft in Mahlsdorf
Die betroffenen Produktionsflächen werden ausschließlich von der TSM -

Tier- und Saatzucht Mahlsdorf (einem LPG-Nachfolgebetrieb) bewirtschaftet. Die TSM kann den Flächenverlust ausgleichen, indem sie weniger Mais für die betriebseigene Biogasanlage oder die Tierproduktion anbaut. Da die Biogasproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen nach Auslaufen der 20jährigen Förderperiode auch in Mahlsdorf in Kürze an Bedeutung verlieren wird und auch die Tierproduktion aufgrund des weiter abnehmenden Fleischkonsums perspektivisch rückläufig ist, wird ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein benötigt, um die Existenz und die Leistungsfähigkeit dieses größten Landwirtschaftsbetriebes im Raum Mahlsdorf mittelfristig auch in Hinblick auf die Risiken des Klimawandels (Ernteausfälle durch Trockenheit oder Überschwemmungen etc.) abzusichern.
Insofern ist die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben zu Energieproduzenten in strukturschwachen und naturbedingt benachteiligten Regionen unter den Bedingungen des Klimawandels Ausgangspunkt und Ziel dieser Bauleitplanung. Es ist davon auszugehen, dass der leistungsfähige LPG-Nachfolgebetrieb TSM neue Wege für eine innovative und klimaangepasste Landwirtschaft finden wird. Insgesamt bietet die Planung an diesem Standort ein großes Potential sowohl für eine nachhaltige Regionalentwicklung im Energiebereich (H2Produktion, Sektorenkopplung mit Erdgasnetz) als auch im Bereich der Landwirtschaft (Mikrolandwirtschaft im Solarpark).

Landwirtschaftliche Zweitnutzung im Solarpark zugelassen
Durch die Zulassung von intensiver Landwirtschaft auf 25 % der Sondergebietsfläche soll die Option geschaffen werden, den Flächenverlust für die Landwirtschaft zukünftig weiter zu minimieren. Inwieweit der Vorhabenträger und die Flächenbewirtschafter diese Optionen genutzt werden, ist noch nicht absehbar. Denkbar ist, dass innerhalb der Solarfelder in Teilbereichen eine landwirtschaftliche Ergänzungsnutzung als zusätzliche Pachtnutzung erfolgen könnte. So könnte z.B. über Feldroboter in den Abstandsflächen Rhabarber, Karotten, etc. für die in der Region ansässigen Getränkehersteller (Voelkel GmbH, Diesdorfer Süßmost-, Weinkelterei und Edeldestille GmbH) erzeugt werden. Die Modulflächen könnten dazu beitragen, dass in den Abstandflächen eine höhere Bodenfeuchtigkeit verbleibt und auch aufgrund der Teilverschattung und des Windschutzes weniger Bewässerungsaufwand im Sommer erforderlich ist. In der Region sind Forschungseinrichtungen vorhanden (Thünen Institut Braunschweig, Ostfalia Suderburg - Institut für

Nachhaltige Bewässerung im ländlichen Raum) die eine weitere Erforschung und Anwendung einer landwirtschaftlichen Zweitnutzung in Solarparks zukünftig erwarten lassen.

Agri-PV als Planungsalternative verworfen

Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im gesamten Plangebiet oder in Teilen des Plangebietes wurde zu Planungsbeginn geprüft. An diesem ertragsschwachen Standort, der viele Optionen für eine nachhaltige Energieerzeugung aufweist, macht Agri-PV jedoch wenig Sinn, zumal diese Technologie folgende Nachteile aufweist:

- Agri-PV ist nur mit staatlicher Förderung wirtschaftlich.
- Um die gleiche Energiemenge zu produzieren wie bei einer PV-Freiflächenanlage muss ein Vielfaches an Land als Sondergebiet beplant werden (geschätzt Faktor 3).
- Entsprechend wäre die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um ein Vielfaches höher, wenn man auf Agri-PV statt auf Freiflächen-PV setzen würde.
- Agri-PV-Anlagen lassen sich weniger gut durch Hecken eingrünen als PV-Freiflächenanlagen
- Der politische Rückhalt bei den Bürgern für Energiewende / Klimaschutz wird deutlich zurückgehen, wenn eine Überformung der Landschaft durch technische Anlagen in übermäßiger und unnötiger Weise erfolgen sollte. Das könnte mittelfristig das Erreichen der Klimaschutzziele gefährden.
- Agri-PV sollte deshalb eher bei besonders geeigneten Spezialfällen, z.B. Frucht- und Gemüseanbau, in Betracht gezogen werden und nicht der Regelfall werden.

Rücknahme von externen Ausgleichsflächen vertraglich geregelt

Aus Gründen des Artenschutzes müssen vor Umsetzung des Solarparks 6 Feldlerchenfenster in der umliegenden Agrarlandschaft angelegt werden (zur Lage siehe Anlage 2f). Die vertraglich gesicherten Flächen können wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt werden, wenn ein gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass der Solarpark Maxdorf später von Feldlerchen besiedelt werden sollte.

Durch diese vertragliche Regelung wird den Belangen der Landwirtschaft entsprochen, den Flächenverlust möglichst zu minimieren.

Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie 26.08.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere archäologische Kulturdenkmale (zur Ausdehnung vgl. Anlage). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nachweise der mittelalterlichen Besiedlung der Landschaft: mehrere über Karten bekannt gewordene mittelalterliche wüst gefallene Siedlungen erstrecken sich im bzw. am Rande des Plangebietes. Zudem wurde vor einigen Jahren im Rundling Maxdorf über Ausgrabungen der Jungen Archäologen nachgewiesen, dass der heutige Ort Vorgängersiedlungen hatte, die bis ins hohe Mittelalter zurückreichen. An anderer Stelle (Hohendolsleben) konnte gezeigt werden, dass sich vor diesem ältesten Rundling im Umfeld des Ortes ein früh- bis hochmittelalterliches Straßendorf befand; dieses ist auch im südlichen bzw. südwestlichen Bereich von Maxdorf zu vermuten. Weiterhin zeigen jungsteinzeitliche und mittelalterliche Siedlungs- und Einzelfunde aus dem Umfeld, dass auch hier mit deutlich älterer Besiedlung zu rechnen ist. Ob sich hier ehemals auch ein für die westliche Altmark typisches Großsteingrab (wie in Winterfeld) befunden hat, ist ungewiss; zumal mindestens 70 % aller ehemals errichteten Großsteingräber im Verlaufe der Jahrtausende zerstört wurden. O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Zudem haben zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit§ 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und§ 14 (2) Gleichbehandlung.	Die vom Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie übermittelten archäologischen Kulturdenkmale werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Das Bebauungsplangebiet ist im Plangebiet Teil C im Bereich des Sondergebietes SO 6 betroffen. Dort sind eine archäologische Fundstelle und eine Wüstung / Wüstungsstruktur von der Fachbehörde ausgewiesen. Die wesentlichen Hinweise des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie werden in die Begründung übernommen. Zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen wird auf dem Bebauungsplan vorsorglich auf wesentliche Regelungen des DenkmSchG LSA zu diesem Thema hingewiesen. <u>Erhaltungs- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 9 Abs. 3 DenkmalSchG LSA</u> Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. <u>Genehmigungspflicht bei Erd- und Bauarbeiten gemäß § 14 Abs. 2 DenkmalSchG LSA</u> Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. <u>Duldungspflichten gemäß § 16 Abs. 4 und 5 DenkmalSchG LSA</u> Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Denkmalfachamt berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmalen zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Boden-	B-Plan Begr. B-Plan

	funde durchzuführen. Die Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstückteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.	
Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet / begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).	Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Vereinbarung mit Kostenübernahmeerklärung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (LDA LSA) zu treffen, so dass eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt in Halle können Zeitverzögerungen im Bauprozess vermieden werden.	Info an Vorhabenträge
Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LOA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.	Nach telefonischer Nachfrage bei der Abteilung Archäologie (Dr. Babara Fritsch, 18.11.2022) geht das Landesamt in solchen Fällen folgendermaßen vor: Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen wird das Landesamt eine geophysikalische archäologische Untersuchung (Magnetometerdokumentation) des gesamten Plangebietes vornehmen. Falls dabei Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale gefunden werden, sind in den betreffenden Teilflächen gegebenenfalls weitere Maßnahmen notwendig: z.B. Ausgrabungen, eine angepasste Bauweise (d.h. Aussparung von Teilbereichen oder noninvasive Bauweise) oder eine archäologische Baubegleitung von Erdarbeiten durch Archäologen des Landesamtes, um die Dokumentationspflichten zu gewährleisten. In Bereichen geringerer archäologischer Bedeutung werden auch ehrenamtliche Archäologen baubegleitend eingesetzt.	
Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit§ 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.	Dem Vorhabenträger liegt bereits ein Vertragsentwurf des LDA LSA zur Beauftragung der Magnetometerdokumentation vor. Ein Abschluss ist in Kürze vorgesehen.	
Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.		

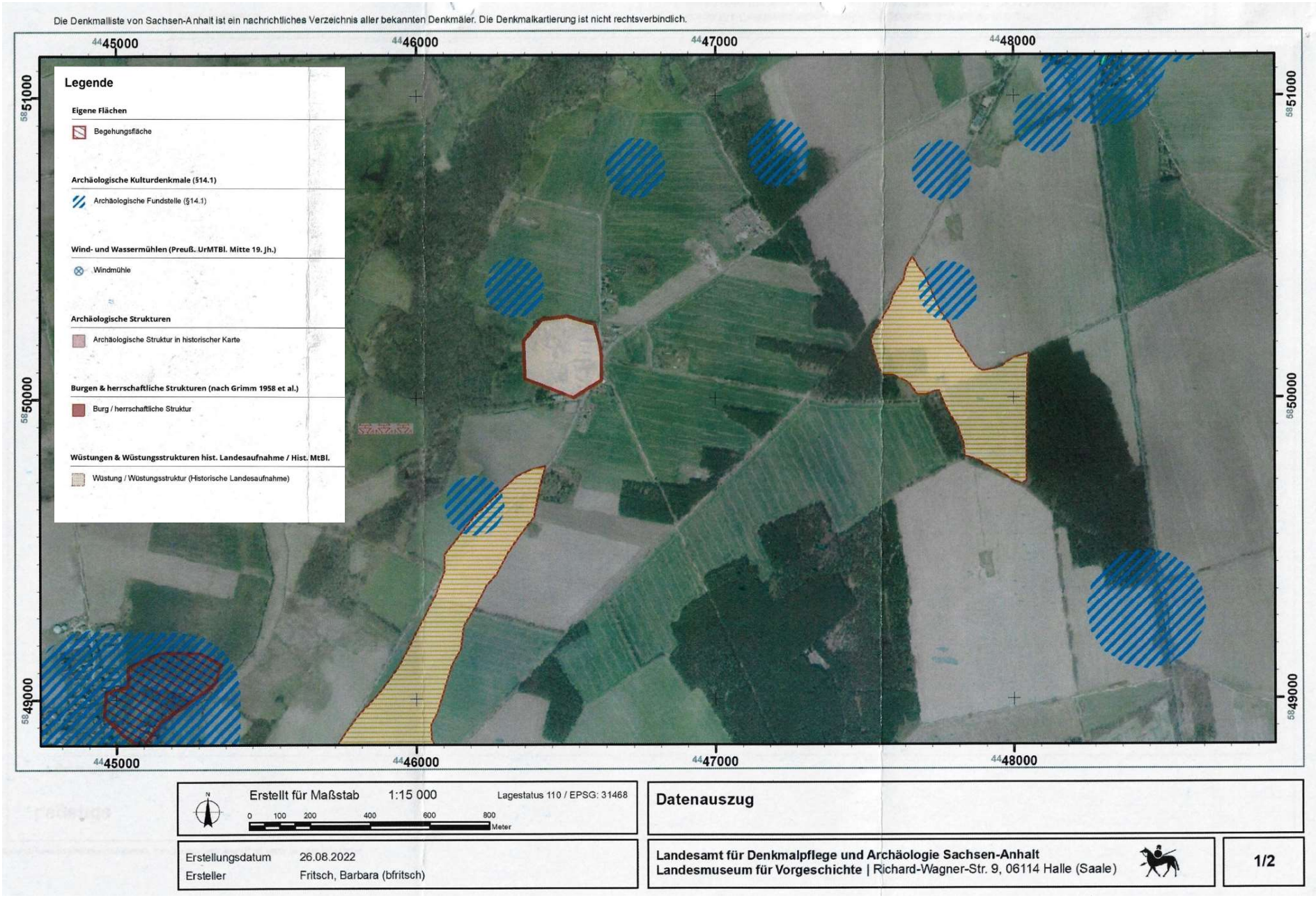
Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.
4445000
4446000
4447000
4448000
5851000
5850000
5849000
Legende
Eigene Flächen
Begehungsfläche
Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)
Archäologische Fundstelle (§14.1)
Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)
Windmühle
Archäologische Strukturen
Archäologische Struktur in historischer Karte
Burgen & herrschaftliche Strukturen (nach Grimm 1958 et al.)
Burg / herrschaftliche Struktur
Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.
Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)
Erstellt für Maßstab 1:15 000
Lagestatus 110 / EPSG: 31468
0 100 200 400 600 800 Meter
Datenauszug
Erstellungsdatum 26.08.2022
Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)
1/2

Neptune Energy Deutschland GmbH 21.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die Leitungen mit Schutzbereichen nachrichtlich dargestellt. Die Vorhabenträger werden über die Stellungnahme und die zugehörigen Pläne informiert.	Info
Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich sich rechtzeitig *vor* Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen: Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel Andrea Schenke Brietzer Weg 4 29410 Salzwedel Tel. : 03901 / 30456-2324 Fax: 03901 / 30456-2121 Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	Die Stadt hat die Leitungen mit den zugehörigen Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und auch die für den Rückbau erforderliche Befahrbarkeit durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte berücksichtigt (siehe Kap. 4.5 Leitungsschutz).	

Vorwort

Neptune Energy Deutschland GmbH (ehem. ENGIE E&P Deutschland GmbH) hat Erdgas-, Erdöl und sonstige Leitungen nebst Erdkabeln und anderem Zubehör verlegt. Diese Anlagen werden in der Regel unter Bergaufsicht betrieben.
Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der bergbaulichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter (Unternehmer) gelten die

Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen

Zu unseren Anlagen sind folgende Anforderungen und Einschränkungen zu beachten:

- Die prinzipielle Lage unserer Leitungen wird vor Ort an markierten Punkten durch Hinweisschilder angezeigt, welche nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden dürfen.
- Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse beträgt der Schutzstreifen:

DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	6 m
> DN 400 ≤ DN 600	8 m

- Im Schutzstreifen ist ein Baumbewuchs unzulässig. Sonstige Anpflanzungen sind zulässig, soweit sie die Sicherheit der Transportleitung nicht beeinträchtigen.
  Ist der Schutzstreifen kleiner 6 m, muss der Baumpflanzabstand von der Leitung 2,5 m betragen. Das Maß bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Leitung.
- Im Rahmen des späteren Leitungsrückbaus wird ein Arbeitsstreifen von 10 m benötigt. Es wird daher empfohlen, einen Bereich von 5 m beidseitig der Leitung von Bepflanzungen freizuhalten.
- Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden, Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren.
- Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermöglichen.
- Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken.
- Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden.
- Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf unserem Schutzstreifen nicht vorgenommen werden.
- Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hinweissteine dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.
- Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der Neptune Energy sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
- Im Bereich kreuzender Anlagen unseres Unternehmens ist nur Handschachtung erlaubt.
- Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand > 0,30 m betragen. Dabei sind die Neptune Energy - Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren.
- Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der Neptune Energy als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher abzustimmen.
- Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumenumhüllung) unseres Unternehmens sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt.
- Im 50 m Bereich unserer erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen.
- Diese Streustromgefährdung bezieht sich lt. DIN 57150/VDE 0150 u. a. auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150):

(a) Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt.

(b) Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile.

(c) Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z.B. Erdungsnetze von Umspannanlagen.

- Sollten erdverlegte metallene Anlagen durch Sie in diesem Gebiet installiert werden, empfehlen wir Ihnen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen.
- Eine schutzstreifennahe Verlegung von erdverlegten Kabeln parallel zu Neptune-Leitungen ist nicht zulässig. Neu zu verlegende Kabel dürfen Neptune-Leitungen nur im rechten Winkel kreuzen.
- Die Angaben zur Lage von Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde.
- Als Antragsteller bitten wir Sie, die vorhandene Stellungnahme der Neptune Energy Ihrem Auftraggeber mit schriftlicher Nachweisführung zu übergeben, andernfalls können wir Sie für aus der Nichtbeachtung Ihrer Anpassungspflichten entstehenden Schäden regresspflichtig machen.
- Ungefähr 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist bitte mit unserem Unternehmen Kontakt aufzunehmen:

  Neptune Energy Deutschland GmbH
  Markscheiderei Salzwedel
  Brietzer Weg 4
  29410 Salzwedel
  Tel.: 03901 / 30456-2324
  Fax: 03901 / 30456-2121

- Für Planungszwecke (Informationen zu Leitungsdimensionen, -material, usw.) nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Unternehmen auf:

  Neptune Energy Deutschland GmbH
  Markscheiderei Rühlermoor
  Hauptstraße 5
  49716 Meppen
  Tel.: 05931 / 808-396
  Mail: alexander.rohr@neptuneenergy.com

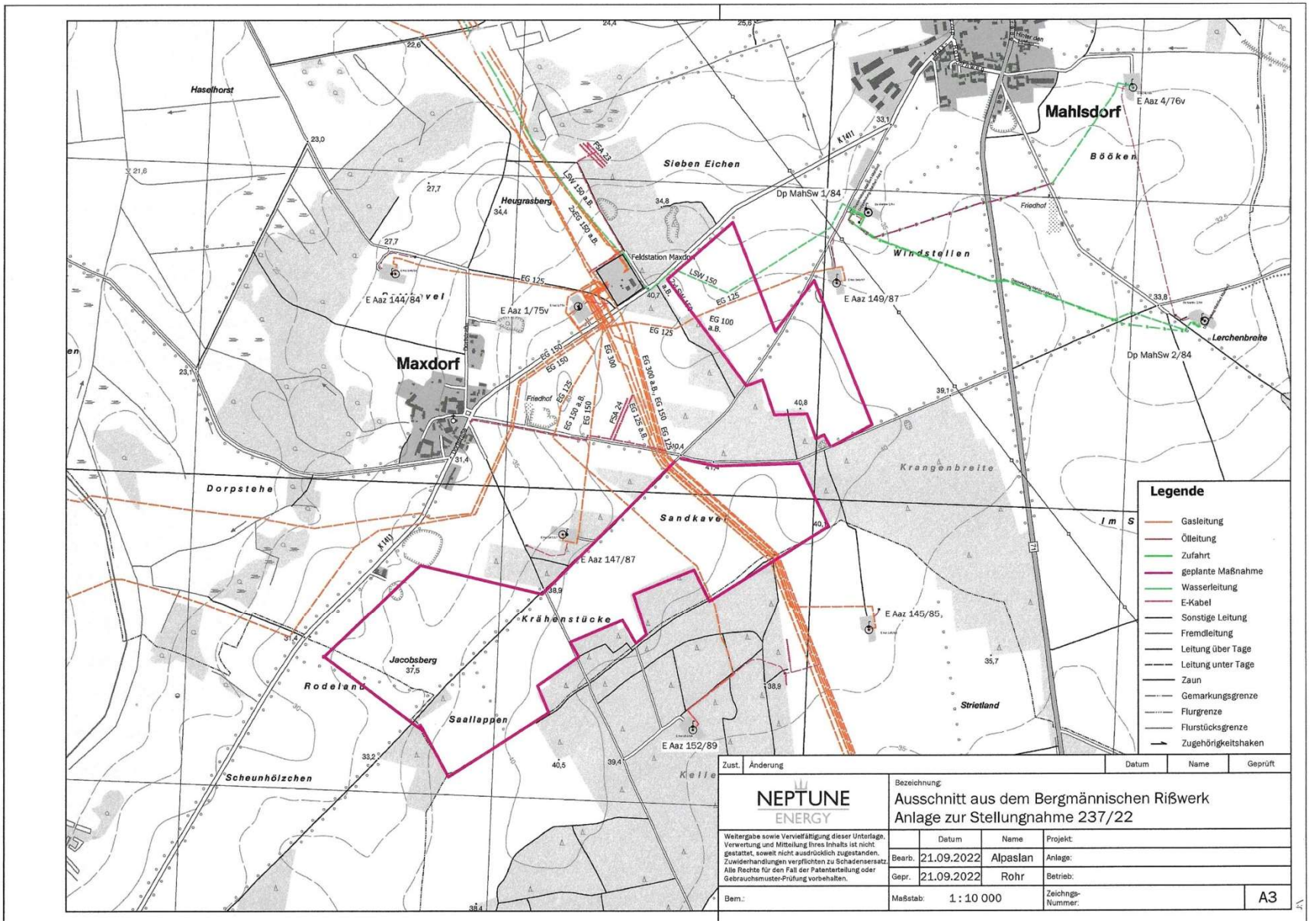
Haselhorst
Mahlsdorf
Sieben Eichen
Heugrasberg
Feldstation Maxdorf
Maxdorf
Windstellen
Lerchenbreite
Krangenbreite
Dorpstehe
Sandkaven
Krähenstücke
Jacobsberg
Rodeland
Saallappen
Scheunhölzchen
Strietland
Dp MahSw 1/84
Dp MahSw 2/84
E Aaz 4/76v
E Aaz 144/84
E Aaz 1/75v
E Aaz 149/87
E Aaz 147/87
E Aaz 145/85
E Aaz 152/89
Legende
Gasleitung
Ölleitung
Zufahrt
geplante Maßnahme
Wasserleitung
E-Kabel
Sonstige Leitung
Fremdleitung
Leitung über Tage
Leitung unter Tage
Zaun
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Zugehörigkeitshaken
Zust.
Änderung
Datum
Name
Geprüft
NEPTUNE ENERGY
Bezeichnung:
Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk
Anlage zur Stellungnahme 237/22
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Prüfung vorbehalten.
Datum
Name
Projekt:
Bearb. 21.09.2022 Alpaslan
Anlage:
Gepr. 21.09.2022 Rohr
Betrieb:
Bem.:
Maßstab: 1 : 10 000
Zeichngs-Nummer:
A3

VKWA Salzwedel 30.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.08.2022, in unserem Haus am 22.08.2022 eingegangen, zum o.g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass die Belange des VKWA Salzwedel durch das geplante Vorhaben betroffen sind. An der Nordwestseite des Plangebietes Teil C verläuft die Trinkwasserhauptleitung DN 150.	Die Hinweise des VKWA zum Leitungsschutz einer vorhandenen Trinkwasserleitung und zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Der private Vorhaben- und Erschließungsträger wird über die Stellungnahme des VKWA informiert.	Info
Aus Sicht des VKWA Salzwedel bestehen gegen die Planung keine Einwände wenn nachfolgend aufgeführte Punkte bei der Planung und Bauausführung beachtet werden:		
1. Die Trassen der Trinkwasserversorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Trassen sind auch während der Bauausführung von Baumaterialien und Schüttgütern frei zu halten. Die Erreichbarkeit des Leitungsbestandes muss während der gesamten Bauausführung gewährleistet sein.	Die Trinkwasserleitung des VKWA die parallel zur Kreisstraße 1411 am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft ist im Bebauungsplan nachrichtlich mit Schutzbereich dargestellt. Im Bebauungsplan sind in diesem Bereich Grünflächen ausgewiesen, so dass eine Überbauung dieser Trinkwasserhauptleitung nicht zu befürchten ist.	
2. Die Überdeckung der Trinkwasserleitungen darf nicht verringert werden. Die Mindestüberdeckung von 1,20 m ist zwingend einzuhalten.		
3. Das Freilegen von größeren Abschnitten der Trinkwasserleitung ist grundsätzlich auszuschließen. Eine Mindestüberdeckung von 0,50 m ist auch während der Herstellung des Erdkastens immer zu gewährleisten. Das Freilegen oder die Beseitigung von Widerlagern ist grundsätzlich auszuschließen.		
4. In den Trassen der Trinkwasserleitungen sind keine Anlagen der Oberflächenentwässerung (Sickermulden, Entwässerungsgräben, Rigolen, etc.) vorzusehen.		
5. Veränderungen am Leitungsbestand des VKWA Salzwedel durch Dritte sind nicht zulässig und ausdrücklich untersagt.		
6. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Schachtgenehmigungen beim VKWA Salzwedel zu beantragen.		
7. Schieber- und Hydrantenkappen der Trinkwasserleitung sind an die neue Fahrbahnhöhe anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass der "Abstand zwischen der Oberkante des Schiebergestänges/ des Hydranten und der Unterkante des Deckels der Kappe nicht größer als 20 cm und nicht kleiner als 15 cm sein darf.		

Hinweis zur Löschwasserversorgung Die Bereitstellung von Löschwasser ist keine satzungsmäßige Aufgabe des VKWA Salzwedel. Hydranten sind im Versorgungsnetz des VKWA Salzwedel nur an solchen Standorten eingebaut worden, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes notwendig sind.	Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept beauftragt, welches in der Vorhaben- und Erschließungsplanung berücksichtigt ist. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind Erschließungswege für die Feuerwehr berücksichtigt, über die man die Trafostationen sowie die notwendigen Löschwasserkissen für die Löschwasserversorgung erreichen kann.	
Gemäß § 22 (1) AVB WasserV kann das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für andere und die Belange Dritter dienenden Zwecke verwendet werden. Darunter fallen unter anderem die Bereitstellung von Bauwasser oder Löschwasser. Diese Nutzung des Wassers bedarf jedoch einer besonderen Vereinbarung, unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln, mit dem VKWA Salzwedel. Gemäß § 22 (2) AVB WasserV kann die Entnahme für Sonderzwecke jedoch nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird. Das Leitungsnetz im Bereich des Plangebietes ist für eine zusätzliche Löschwasserentnahme nicht dimensioniert. Daher ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Löschwasserbereitstellung nicht möglich. Die Hydranten im Versorgungsnetz des VKWA Salzwedel sind nur an solchen Standorten eingebaut worden, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes notwendig sind. Der Einbau von Hydranten, die ausschließlich der Löschwasserentnahme dienen, erfolgt nicht. Im Brandfall können die Hydranten durch die Feuerwehr **ausschließlich** zur Branderstbekämpfung genutzt werden. Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Es wird **ausdrücklich** darauf hingewiesen, dass die notwendige Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, mit mindestens 24 m^3/h über 2 Stunden Löschzeit, nicht gewährleistet werden kann. Für Rückfragen zu meinem Schreiben steht Ihnen in unserem Haus der Technische Leiter, Herr Düster, unter der Telefonnummer 03901/ 844 - 304 zur Verfügung.		

Deutsche Telekom Technik GmbH 06.09.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
In einigen der gekennzeichneten Planungsbereichen, befinden Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage können Sie dem beigefügten Übersichtsplan entnehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen die Plangebiete oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Ein Nutzungsrecht ergibt sich aus § 125 Telekommunikationsgesetz. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Bereitstellung unserer Lagepläne im digitalen Datenformat ist zurzeit nicht möglich. Sollten unsere bereitgestellten Lagepläne nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, unsere Linien bei einem Vorortttermin elektronisch einzumessen. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin. Ist ein Anschluss an das Netz der Telekom nötig, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Sondergebiete an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der private Vorhaben- und Erschließungsträger wird über die Stellungnahme informiert. Es ist davon auszugehen, dass die Telekomunikationslinen innerhalb bestehender Wegeparzellen oder in geringem Abstand zu diesen verlaufen. Zwischen den Solarpark-Sondergebieten und den Verkehrsflächen sind hinreichend breite Grünflächen vorgesehen, die auch dem Leitungsschutz Rechnung tragen. Insofern sind keine baulichen Eingriffe im Bereich der Telekom-Leitungen zu erwarten.	Begr.

Avacon Netz GmbH 13.10.2022	**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**	**Veranl.**
gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich außerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV Hochspannungsfreileitung „Gardelegen-Salzwedel", LH-12-0200 (Mast 128-130). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der private Vorhaben- und Erschließungsträger wird über die Stellungnahme informiert.	
Hochspannung: Die Sicherheitsabstände zu unserer sich außerhalb des Anfragegebietes befindliche 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Gardelegen-Salzwedel", LH-12-0200 (Mast 128-130) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte Wählen Sie ein Element aus. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.	Die östlich am Plangebiet vorbeiführende 110-kV Hochspannungsfreileitung und die zugehörigen Leitungsschutzbereiche sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.	Plan

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der Freileitung geboten. Kranstellplätze unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes. Eine Freischaltung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung für Arbeiten innerhalb durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.		
Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter Verbindung. Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter.		

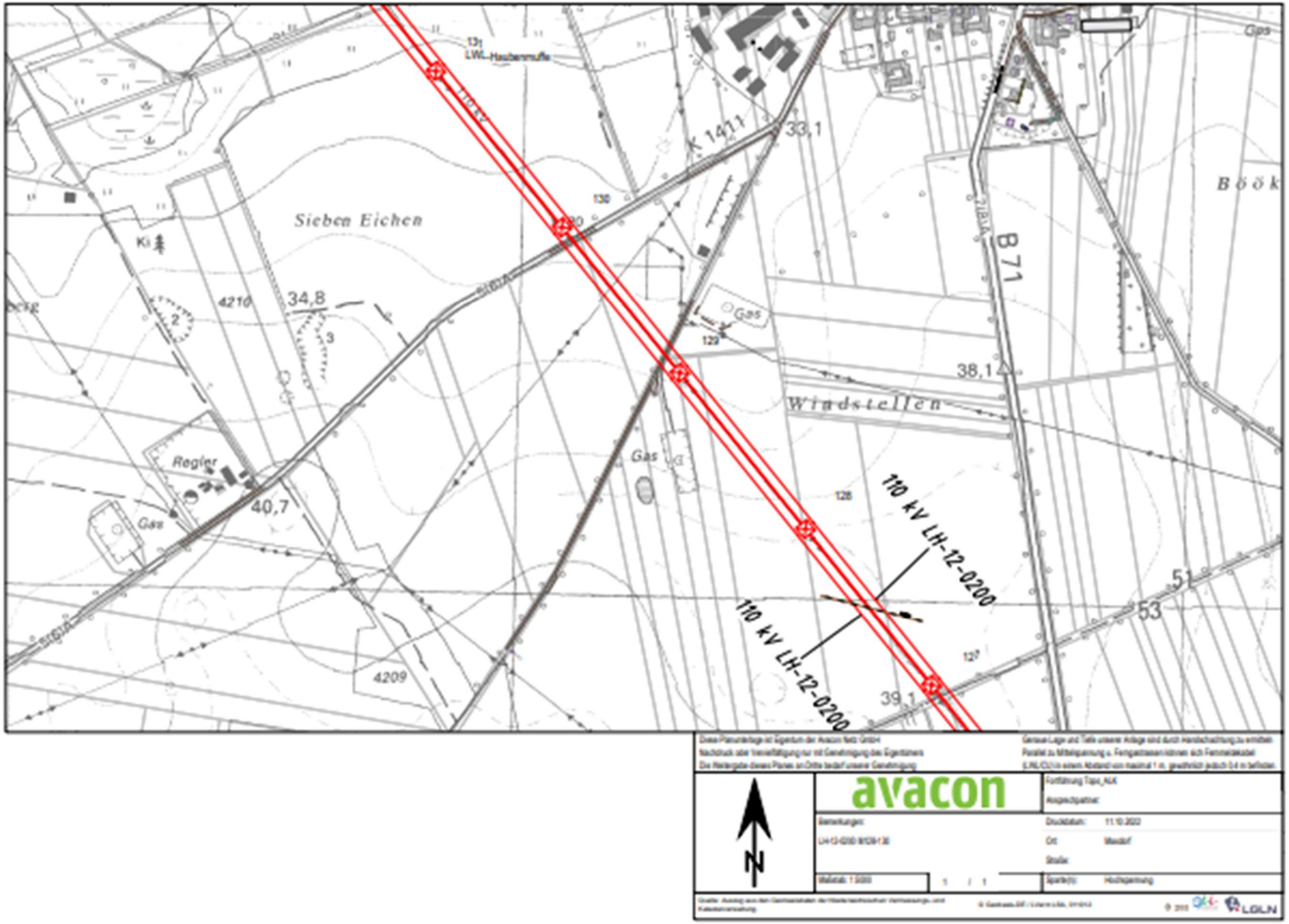
Sieben Eichen
Windstellen
B 71
K 1411
33,1
34,8
38,1
40,7
39,1
4210
4209
Regier
Gas
110 kV LH-12-0200
110 kV LH-12-0200
avacon
Bemerkungen:
Druckdatum:
Ort:
Straße:
Sparte(n):
Hochspannung